

Spittal an der Drau, am 14. April 2020

Sehr geehrte Verantwortliche in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden,

die Situation der Pandemie mit dem Virus Covid-19 in Österreich verbessert sich langsam und das öffentliche Leben wird langsam wieder „hochgefahren“. Trotzdem gelten aktuell noch strenge Maßnahmen, wie Abstandsregeln und Versammlungsverbote.

Die Verordnungen der Bundesregierung, die zumeist über die Bezirksverwaltungsbehörden formell umgesetzt werden, ändern sich laufend. Seitens des Österreichischen Blasmusikverbandes bemühen wir uns diese Situation zu beobachten und zu beurteilen und auf die Blasmusik umzulegen.

Daher haben wir die wichtigsten Informationen mit heutigem Datum tagesaktuell zusammengefasst. Gleichzeitig haben wir auch versucht grundsätzliche rechtliche Fragen und Antworten zu behandeln. Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Umso mehr hoffen wir, dass die Normalisierung des Lebens weiterhin stattfinden kann und wir bald wieder in gewohnter Weise in unseren Musikvereinen musizieren können.



Erich Riegler
Präsident des ÖBV

Österreichischer Blasmusikverband

Bundesgeschäftsstelle: Hauptplatz 10 | A-9800 Spittal/Drau
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at
ZVR: 910646635

Derzeitige Lage betreffend Proben und Veranstaltungen

Nachdem zu Beginn der „Corona-Krise“ auf Grundlage des **Epidemiegesetzes** von den Bezirksverwaltungsbehörden gleichlautende Verordnungen erlassen wurden, welche Zusammenkünfte und damit auch **Veranstaltungen verboten** haben, wurde von der Bundesregierung nunmehr angekündigt, Veranstaltungen **bis Ende Juni 2020** zu verbieten. Der regelmäßige Blick auf die Internetseiten des Sozialministeriums und der Bezirksverwaltungsbehörden wird dringend empfohlen, da auf Grundlage des Epidemiegesetzes unter anderem auch strengere Vorschriften für einen Verwaltungsbezirk verfügt werden können.

Neben den auf Grundlage des Epidemiegesetzes verfügten Beschränkungen gelten „Ausgangsbeschränkungen“; die Ausgangsbeschränkungen haben ihre rechtliche Grundlage im „**Covid-19-Maßnahmegesetz**“ sowie in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes. Diese Beschränkungen gelten bundesweit **vorläufig bis einschließlich 30. April 2020**.

Im Detail ist in dieser Verordnung auszugsweise folgendes geregelt:

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann; diese Ausnahme schließt auch Eheschließungen und Begräbnisse im engen familiären Kreis mit ein;
- 3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Für den **Blasmusikbereich** bedeutet dies nun, dass derzeit einerseits **keine Musikproben** und andererseits **keine Veranstaltungen, Konzerte** u. dgl. möglich sind. Wie bereits erläutert, wurde von der Bundesregierung angekündigt, Veranstaltungen bis zumindest Ende Juni 2020 zu untersagen.

Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen

Zahlreiche Fragen treten in Zusammenhang mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen auf. Da es sich in dieser Hinsicht um klassische zivilrechtliche Fragen handelt, welche unter Umständen beträchtliche Kostenfolgen nach sich ziehen können, darf jedenfalls die Beiziehung eines Rechtsanwaltes empfohlen werden.

Die vorliegenden Verträge sind dabei unter anderem dahingehend zu prüfen, ob sie Klauseln enthalten, welche die Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen regeln. Dies deswegen, da die gegenseitigen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich aufrecht bleiben. Zu prüfen wären Verträge weiters insbesondere dahingehend, ob sie Klauseln hinsichtlich des Vorliegens von „höherer Gewalt“ beinhalten.

Vom Obersten Gerichtshof wurde in der Entscheidung 4Ob103/05h, in Zusammenhang mit Reiseverträgen das Virus „SARS“ als höhere Gewalt eingestuft; vermutlich kann davon ausgegangen werden, dass auch das Virus COVID-19 als höhere Gewalt angesehen werden kann. Wenn ein Vertrag keine derartige Klausel enthält, wären die weiteren Folgen nach allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen; unter Umständen liegt so ein Fall der Unmöglichkeit oder der Wegfall der Geschäftsgrundlage vor. Ob der Veranstalter berechtigt ist, die Veranstaltung abzusagen oder zeitlich zu verlegen, muss – am besten unter Beiziehung eines Rechtsanwaltes - im Einzelfall geprüft werden.

Letztendlich sollte man aber jedenfalls bestrebt sein, schadensmindernde Maßnahmen zu setzen und Lösungen allenfalls im Verhandlungsweg anzustreben.

Miete von Musikheimen

Da zur Zeit Musikheime nicht bestimmungsgemäß genutzt werden können, ist im Falle des Vorliegens eines entgeltlichen Mietvertrages die Frage zu prüfen, ob im betreffenden Zeitraum auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses teilweise oder zur Gänze entfällt. Auch für diesen Fall wird die Beratung durch einen Rechtsanwalt empfohlen, falls dies erforderlich sein sollte. Dies ersetzt aber keineswegs den notwendigen Kontakt mit dem Vermieter; unter Umständen können auch hier einvernehmliche Lösungen erzielt werden.

Vereinsrechtliche Fragen

Gerade in den ersten Monaten eines Jahres sind statutengemäß Generalversammlungen (Mitgliederversammlungen) durchzuführen. Aufgrund der eingangs beschriebenen Umstände ist dies derzeit faktisch nicht möglich. Aus diesem Grund wird empfohlen, rechtzeitig mit der Vereinsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) Kontakt aufzunehmen und die Frage einer notwendigen (möglichen) Verschiebung zu klären. Daneben ist nun auch aktuell die Durchführung von „virtuellen Versammlungen“ möglich.

a) „Virtuelle Versammlungen“

Mit BGBl II Nr. 140/2020 wurde **am 8. April 2020** die **Verordnung der Bundesministerin für Justiz** zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen **ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer** und von Beschlussfassungen auf andere Weise (**Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV**), welche rückwirkend mit **22. März 2020 in Kraft** getreten ist und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt. Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit von „**virtuellen Versammlungen**“.

Dabei gilt grundsätzlich Folgendes: Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

Für die Generalversammlung eines Vereines gelten nachstehende Sonderbestimmungen: Für die virtuelle Durchführung der Generalversammlung eines Vereins ist es auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. Sinngemäß gilt nachstehende Regel: Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. **Falls auch eine virtuelle Durchführung der Generalversammlung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann der Vorstand – falls ein Aufsichtsrat vorhanden ist, mit dessen Zustimmung – für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen, auch wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.**

Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand der Genossenschaft oder des Vereins freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren.

Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch spätestens am Tag der Abstimmung zur Post geben oder im Briefkasten der Genossenschaft oder des Vereins abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Der Verein kann auch vorsehen, dass die schriftlichen Stellungnahmen und Fragen sowie die schriftliche Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen können, sofern dabei die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann. Diese Regelungen gelten auch für Delegiertenversammlungen sowie für andere Versammlungen einer Genossenschaft oder eines Vereins, an denen mehr als 30 Personen teilnahmeberechtigt sind.

b) Rechnungslegung, Funktionsdauer

Zu beachten sind jedenfalls § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Vereinsgesetzes. Demnach hat einerseits das **Leitungsorgan** zum Ende des Rechnungsjahrs **innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung** samt Vermögensübersicht zu erstellen; die **Rechnungsprüfer** haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel **innerhalb von vier Monaten** ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Diese Regeln müssen eingehalten werden.

Probleme können sich auch ergeben, wenn die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) nicht abgehalten werden kann und die Funktionsperiode der Mitglieder des Leitungsorganes „abläuft“. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass der Verein über keine Vertretung verfügt. Sollte dieser Fall eintreten, wird empfohlen, unter anderem mit der Bank Rücksprache zu halten und z. B. die Frage von allfälligen Zeichnungsberechtigungen zu klären (diese können unabhängig von der Funktionsperiode sein).

Was die Durchführung bzw. Abhaltung von Sitzungen des Leitungsorgans betrifft, ist zu prüfen, ob die Statuten eine persönliche Anwesenheit der Mitglieder verlangen. Ist dies nicht der Fall, spricht grundsätzlich nichts dagegen, solche Sitzungen auch in einer technisch möglichen Weise „virtuell“ durchzuführen; wesentlich dabei ist eine genaue Protokollierung! Manche Statuten sehen auch die Möglichkeit von „Umlaufbeschlüssen“ vor.